

Jutta Bahr-Jendges

Renaissance des Vaterrechts durch neue Reproduktionstechniken Thesenpapier

Reproduktionstechnologie und/oder Gentechnologie ist schon und wird noch mehr Faktum. Frauen werden sie nicht verbieten und abschaffen (lassen) können, schon gar nicht von der Gesellschaft und dem Staat, die diese Technologien fördern. Verbotsforderungen erscheinen mir deshalb ebenso fragwürdig wie ergebnislos. Deshalb beschäftige ich mich hiermit weder allgemein noch im einzelnen, verweise vielmehr auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zum 11. und 12. Feministischen Juristinnentag zur Gen- und Reproduktionstechnologie¹.

Ich will hier ein paar Thesen aufstellen und Strukturen aufzeigen, Teile eines Ganzen herausnehmen und zum Ganzen zu fügen versuchen:

Reproduktionstechnologie scheint mir gesamtgesellschaftlich – wenn auch gegen einzelnen individuellen Wunsch – auf dem Stand heutiger Entwicklung zukünftig unaufhaltbar notwendig als Schadstoffbeseitigung gegen die nicht mehr rückgängig zu machenden Schäden, die die Gesellschaft/der Staat sich selbst verordnet und angerichtet haben (Chemie und Atomindustrie z. B.). Als Anpassung des Menschen an die Maschinerie ist sie dort notwendig, wo der umgekehrte Weg offensichtlich nicht mehr möglich erscheint und nicht mehr gewollt ist.

Reproduktionstechnologie ist individuell auch von Frauen gewünscht und von diesen als nützlich akzeptiert, was wir als Feministinnen, die ggf. anderer Meinung sein mögen, zunächst einmal hinzunehmen haben, auch wenn wir selbst es nicht akzeptieren.

Reproduktionstechnologie als private Kinderwunscherfüllung ist *quantitativ* bedeutungslos gegenüber anderen Technologien und ebenfalls vergleichsweise quantitativ unbedeutend neben den „natürlichen“ Menschenproduktionen, jedenfalls derzeit. *Qualitativ* ist sie bedeutungsvoll durch ihre *Wertsetzung*.

Reproduktionstechnologie wird wohl von allen begriffen als einschneidende Wende in der Menschheits- und Kulturgeschichte, ähnlich der kopernikanischen Wende. Reproduktionstechnologie ist nur vordergründig Kinderproduktion, sondern eigentlich Menschenproduktion. Der Mensch erobert sich nun selbst – bzw. gibt vor, es zu tun – und erobert nicht mehr nur die von ihm abgetrennte Natur, die er bislang sich untertan machte und machen wollte. Die Menschwerdung selbst war bisher nur Allmachts Traum, den die Männer träumten, die Menschen (Kinder) nicht gebären konnten.

In dieser – wie in jeder – Wende ist zu beobachten, wie gesellschaftliche Normen sich verändern, gestalten, gestaltet werden, neu gesetzt werden.

Wie nun bildet sich die strukturelle Einheit einerseits wie Vielfalt andererseits der Normen, die den Menschen einen Status verleihen, Subjekt- oder Objektstatus, insbesondere Status in der Geschlechterdifferenzierung zwischen Mann und Frau; wie entwickeln sich die Normen, die das Verhältnis der Einzelmenschen zueinander regeln, insbesondere innerhalb des gesellschaftlich/staatlich anerkannten und legalisierten Verhältnisses „Familie“ und darüber hinaus in dem Verhältnis zwischen diesem Individualsystem einerseits und dem Gesamtsystem Gesellschaft und Staat andererseits?

Zunächst wird sichtbar, daß nirgendwo in der jetzigen Entwicklung der Rechtsstatus – im übrigen auch nicht der tatsächliche Status – der Frau an sich und für sich gestärkt wird. Wo er als gestärkt noch erscheint, verstärken sich gleichzeitig wieder Männerrechte; und überall werden die – ob tatsächlich oder scheinbar – gerade gestärkten Rechte von Frauen wieder minimiert, vor allem zugunsten der und durch die Wesen, die die Frauen bislang selbst produzierten, nämlich die Kinder. Diesen werden nunmehr schon im Embryonenstatus Subjektrechte verliehen, und zwar gegen die Frauen und Mütter.

Der Zeitraum, in dem Frauen sich relativ autonom für oder gegen ein Kind entscheiden konnten, in dem sie für kurze Zeit das Institut der Ehe und der staatlich bestätigten Familie ins Wanken zu bringen drohten, und in dem sie sich relativ autonom zu behaupten begannen, etwa auch im Status der Mutterschaft mit einem nichtehelichen Kind relativ unabhängig von einem Mann waren, trifft nun – meines Erachtens nicht zufällig – mit dem Zeitraum zusammen, in dem die Menschwerdung durch Herrschaftstechnologien selbst geregelt wird. Durch das Patriarchat und den Staat wird der Mensch in diesem Moment nochmals und neu einem Status im Patriarchat zugeordnet. Frauen werden – wieder – entrechtet: mit der Konstruktion des Rechts-Subjektstatus für den Embryo, der tatsächlich und rechtlich vordringlich gegen die Frau gerichtet wird, wird deren Mutterschaft verfügbar oder enteignet.

Mit der Enteignung der Mutterschaft wird nicht nur die Mutterschaft *verdinglicht*, sondern *verrechtlicht*, was vorher nie so gewesen ist. Mutterschaft hatte – jedenfalls im deutschen Recht, sowie im angelsächsischen Recht – eigentlich nie Rechtsstatus, sondern war Sachverhalt (*mater semper certa est*) während der Vater immer Rechtsstatus hatte. Mutterschaft droht nunmehr vollständig subjektlos zu werden, einerseits gegenüber der Subjekt-Werdung Kind-Mensch und andererseits gegenüber dem Subjekt-Sein Vater-Mensch.

1 STREIT 3/85, S. 117 f.; 1/86, S. 28 f.; 2/86, S. 71, 72 f.; 1/87, 28 f.

Wenn die Kriminologin und Rechtsphilosophin Monika Frommel davon spricht², daß Reproduktionstechnologie das Rollenverständnis der Geschlechter ändere, so ist das nur bedingt richtig. Es betrifft nämlich meines Erachtens nur die Änderung im Verständnis der Frau und Mutter, die in genetische, biologische oder soziale Eltern/Mutterschaft getrennt wird; die Rolle des Mannes/Vaters bleibt zunächst unverändert, wird jedoch noch verstärkt als Kontrollinstanz und darüber hinaus potentiell befähigt, die Rolle der Frau mit zu übernehmen, was mir eine nicht zu vernachlässigende Gefahr scheint.

Die Kontrolle und Herrschaft der Ehemänner über Frauen und Kinder verwandelt sich mehr und mehr in eine institutionelle und staatliche, die immer undurchdringlicher wird, um so mehr der Individual/Privatcharakter entschwindet. Wo der patriarchale Einfluß immer schon normsetzende Funktion hatte, gesellschaftliche Werte transportierte und das Ordnungsgefüge gewährleistete, wo die Familie immer schon Keimzelle des Staats war, setzt sich nunmehr – nach meiner Ansicht in der Entwicklungsgeschichte des Menschen tatsächlich neu – der Staat sozusagen in die Zelle, ins Ei und in den Samen. Er verleiht dieser Zelle schon Rechtsstatus; er verrechtlicht von vorneherein Menschwerdung, gewährt aber dann den Subjektstatus verschieden, an Männer, Kinder und Frauen, an letztere auch wirklich zu allerletzt. Soweit Gesetzesvorschläge oder zumindest Problembetrachtungen zur Reproduktionstechnologie vorliegen, ist diese Verteilung der Subjektqualität überall sichtbar.

Von dem Beginn des Planes der Kinderproduktion bis zur Produktion selbst sind es Experten, die den gesamten Vorgang beobachten, steuern, prüfen, kontrollieren, entscheiden: ob dieses oder jenes Paar ein Kind haben kann, von welcher geeigneten Mutter und in welcher Situation. In jeder Situation wird jede Frau von Männern begleitet werden, entweder von den Ehemännern oder den Lebensgefährten oder den sonstigen Gefährten oder Vätern als Kontrolleuren oder Kontrolleuren höherer Stufe, den „Patres familiae“ gesamtgesellschaftlicher Natur, den Vorstehern öffentlicher Einrichtungen, Ärzten, Psychologen, Fürsorgern, Richtern etc., die für die menschliche Gattung und Entwicklung verantwortlich sein sollen. Große Steuermänner sozusagen regulieren gesamtgesellschaftlich und paternalistisch, wo Frauen offensichtlich nicht imstande sein sollen, sich selbst zu steuern, geschweige denn für menschliche Gattung und Entwicklung verantwortlich zu sein.

Hier ist nun ein vollständiger Gleichklang von privater und privatrechtlicher einerseits und gesamtgesellschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Normgestaltung andererseits zu verzeichnen. Bei Lockerung der Rechtsnormgewohnheiten (Abnahme von Eheschließungen, Zunahme von Geburten außerhalb einer Ehe, Alleinleben von Frauen) erobern sich Väter

– im Rückgriff auf patriarchale alte Regelungen, verbrämt jedoch mit moderner Partnerschafts- wie Gesellschaftsideologie – wieder mehr Rechte über die Kinder innerhalb wie außerhalb einer Beziehung, innerhalb wie außerhalb einer Ehe und über künstlich produzierte Kinder.

Hierzu nun einige konkrete Beispiele:

1.

Die beginnenden Rechtsstreitigkeiten um „väterliche Einwilligung“ bzw. „Nichteinwilligung“ in Schwangerschaftsunterbrechungen zeigen gewichtige Tendenzen. Wenn auch nach bisheriger Überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts Köln aus dem Jahre 1984³, das den Vater in den Stand setzte, die Mutter zum Austragen des Kindes zu zwingen, unhaltbar ist, ist auf die nächste, mit anderer Begründung, positive tragende Entscheidung zu warten. Auch die Entscheidung der englischen Gerichte in drei Instanzen bis zum House of Lords vom 24. bis 26. Februar 1987, das dem Vater Eingriffsmöglichkeiten untersagte, halte ich für nicht zukunftssträchtig. Das House of Lords entschied gegen den Vater nur deshalb, weil einerseits das Embryo nicht älter als 18 bis 21 Wochen war⁴ und andererseits der Vater weder mit der Schwangeren verheiratet war noch mit ihr zusammenlebte. Damit ist der Weg noch offen zur weiteren Regelung, die meines Erachtens zugunsten der Väter durchaus und irgendwann erfolgen wird und kann. Einen entscheidenden Hinweis gibt das AG Celle:⁵ die – mögliche oder unmögliche – väterliche Zustimmung durch die gerichtliche Entscheidung von Amts wegen gem. § 1666 BGB zu ersetzen, aus der „umfassenden Schutzpflicht des Staates“, dem die „Eingriffspflicht des Vormundschaftsgerichts“ folgt.

2 Monika Frommel: Rechtsphilosophische Betrachtungen zu Reproduktionstechnologien und Humangenetik, in: Gentechnologie, Chancen und Risiken Bd. 9, S. 49, (52), München 1986

3 AG Köln, in: FamRZ 85/ 519

4 The Times, Court of Appeal, Law Report, Feb. 25/87

5 AG Celle vom 9.2.1987, in: FamRZ 87/ 738-742

2.

In New Jersey/USA unterlag die Tragemutter/Leihmutter von „Baby M.“ gegen den – genetischen – Vater, wobei auch die zweite „Mutter“ – soziale Mutter – und Ehefrau des Vaters deutlich nur eine Nebenrolle spielte. In Wahrheit siegte der Vater gegen zwei Mütter: zum einen dadurch, daß die Tragemutter offiziell als Medium zur Menschwerdung betrachtet wurde, als Gefäß für das Kind, dessen (genetischer) Vater höhere Bewertung erfuhr als sie selbst, und zum anderen dadurch, – dies meines Erachtens gewiß ebenso bedeutend – daß das staatlich akzeptierte Gefüge der Keimzelle Ehe und Familie des genetischen Vaters (großbürgerlich, finanziell unabhängig, gebildet, ordentlich, gesund und insgesamt normgemäß) prämiert wurde und mit dem dafür zuständigen Rechtsbegriff, dem „Kindeswohl“ entsprechend, in den Urteilsgründen und somit der Rechtssetzung belegt wurde. Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt darin, daß das „Kindeswohl“ zum entscheidenden Faktor der Produktion wie Gestaltung von Menschen und Menschenleben wird, durch vorherige Prüfung und Kontrolle von seiten staatlicher Instanzen.

Die Meinung des Gerichtes ist entschieden: „Where courts are forced to choose between a parent's rights and a child's welfare, the choice is and must be the child's welfare and best interest by virtue of the court's responsibility as *parens patriae* ...“ „*Parens patriae* is that power of the sovereign – in this case the State of New Jersey by its judicial branch – to watch over the interests of those who are incapable of protecting themselves...“ „In Greece, a child was a charge of the state and after infancy the State took the child into its control, and educated him to the will of the state...“⁶

Die Sprache des vorsitzenden Richters ist ebenso entschieden und klar, wenn er durchgängig von „the father and his daughter“ spricht, während von der biologischen Mutter durchgängig als von „the surrogate and the baby“ die Rede ist,⁷ er also ein Kind erkennt, das jedenfalls einen Vater hat, offensichtlich mutterlos ist und erst in der Ehefrau des (biologischen) Vaters seine Mutter findet. Geschichte findet hier in der Tat hinter dem Rücken der Beteiligten statt.

6 „Wo Gerichte gezwungen sind, zwischen Elternrechten und Kindeswohl zu entscheiden, wird und muß die Wahl zum Wohl und im Interesse des Kindes ausfallen, kraft der Verantwortung des Gerichts als *parens patriae* ... *parens patriae* ist die Macht der Regierung – in diesem Fall des Staates von New Jersey und seiner Justiz – die Interessen derer wahrzunehmen, die unfähig sind, sich selbst zu schützen. ... In Griechenland stand das Kind unter der Obhut des Staates und wenn es dem Kleinkindalter entwachsen war, nahm er es unter seine Kontrolle und erzog es als Untertan des Staates.“ aus: Chancery Division/Family Part, Bergen County-Docket No.: FM - 25314 - 86 E, vom 31.3.1987

7 „Der Vater und seine Tochter“ einerseits – „das Surrogat und das Baby“ andererseits.
„*parens patriae*“ = lat.: Erzeuger des Vaterlandes
„*surrogat*“ = lat.: Ersatz, Behelf

3.

Sämtliche Forderungen nach dem Verbot von Leihmutterschaft werden obsolet, wo diese nicht nur schon längst praktiziert, sondern auch richterlich abgesegnet ist; ganz abgesehen davon, daß der Status von Leihmutterschaft oder Tragemutterschaft in mancherlei vergangene Frauenrollen paßt, so etwa die der Ammen. Auch die jüngste Forderung der Familienministerin Süßmuth betrifft nur das Verbot von *entgeltlicher* Leihmutterschaft, hier im übrigen einig mit allen bisherigen sonstigen Kommissionen, insbesondere der Benda-Kommission, der Kommission des Juristinnenbundes, des Juristentages und anderen.

Hier kommt ebenfalls zum Vorschein, daß heterologe Insemination jedenfalls dann als zulässig und darüber hinaus als ausdrücklich verfassungskonform (!) benannt und akzeptiert wird, wo ein Paar, also Mann und Frau in sog. familienrechtlich geschützter sozialer Elternschaft, mindestens aber in stabiler Lebensgemeinschaft mit Rechtsschein, einen Kinderwunsch realisiert, der zuvor von den Experten nach Indikationslage und nach den genannten Kindeswohlgrundsätzen als hierzu geeignet beschieden worden ist.

Und da offenbart sich auch die Ideologie der vollständigen Ausgrenzung der Frau als eigenständigem Subjekt ohne Zuordnung zu anderen. Sie darf und kann als ledige Frau ohne Partner kein Kind künstlich produzieren.

Nach Benda wäre es auch verfassungsrechtlich geboten, ledigen, alleinstehenden Müttern heterologe Insemination zu untersagen, da ein von vornherein geplantes vaterloses Kind in der Regel schwierige Bedingungen für seine Entwicklung finden würde, wobei er den Beweis schuldig bleibt für einen tatsächlichen Mangel, wo er den Mangel normativ festlegt als Mangel des Rechtstatbestandes „Familie“ im Sinne von Art. 6 GG. Angesichts der Tendenzen, zukünftig die Behandlung der Kinder- und Elternrechte verfassungsrechtlich zu prüfen, wobei zu begründen sein soll, „ob den Gemeinwohlbelangen, insbesondere darin dem Gesichtspunkt des Kindeswohls Rechnung getragen wird“,“⁸ wird endlich auch offenbar, daß „Kindeswohl“ ein Unterbegriff des „Gemeinwohles“ ist.

Hier offenbart sich die Ideologie zur Einschränkung der Rechte von Frauen und Müttern in der Begriffsverknüpfung: Elternrechte – Kindeswohl – Staatsgewalt, unterstrichen durch den bedeutsamen Begriff „verfassungskonform“, damit gemeint die rechtliche und tatsächliche Bedeutung staatlicher

8 Helga Seibert: Verfassungsrecht und Befruchtungstechniken, in: Embryonenschutz und Befruchtungstechniken, a.a.O. (Anm. 2), S. 62 ff (72, 73).

Ein an Deutlichkeit kaum zu überbietendes Beispiel für die hier beschriebene Tendenz ist der Aufsatz von Ingo Mittenzwei: Die Rechtstellung des Vaters zum ungeborenen Kind, in: Archiv für civilistische Praxis 3/1987, S. 247-285

Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kindererziehung durch und aufgrund der Normen des elterlichen Sorgerechts und des Jugendhilferechts.

Darüberhinaus wird frau, wie ich fürchte, demnächst ein Kind auch nicht mehr „natürlich“ allein gebären und aufziehen dürfen, vielmehr immer einen männlichen Vaterbegleiter hierzu haben müssen, sei es als Vater selbst oder als staatliche Kontrollinstanz, dies alles als sichere Tendenz der Einschränkung der nichtehelichen Mutterschaft ohne männliche Kontrolle. In richterlichen Entscheidungen ist längst schon zu lesen, daß es für das Aufwachsen von Kindern entscheidend sei, daß diese mit Männern zusammen aufwachsen, weil das Vorhandensein männlicher Bezugspersonen erhebliche Auswirkungen für die charakterliche Reifung und insbesondere die Orientierung an Normen habe ...

Gemäß neuesten Presseverlautbarungen aus Bonn soll, wie schon längst erahnt, das Nichtehelichenrecht in der BRD verändert und dem Eherecht angepaßt werden, was die Rechte der Väter angeht. Zu erwarten sind: die Möglichkeit gemeinschaftlicher Sorge für den Fall nichtehelicher Lebensgemeinschaften, die Möglichkeit alleinigen Sorgerechts für den Vater in bestimmten Fällen (so nach Tod der Mutter etwa), die Anpassung des Besuchsrechtes für Väter nichtehelicher Kinder, wie für Väter ehelicher Kinder nach Scheidung auch gegen die Bestimmung der Mutter des Kindes. Wenn gleichzeitig aus Bonn verlautbart wird, daß nicht daran gedacht sei, die sonstigen Tatbestände nichtehelicher Lebensgemeinschaften gesetzlich zu regeln (etwa Unterhalt, Zugewinn, Hausrat, Erbfall etc.), so zeigt dies nur deutlich die Tendenz, Rechtsgestaltung dort nicht vorzunehmen, wo es ausschließlich um Frauenschutz ginge, sondern nur dort, wo es um Schutz männlicher (Menschen)rechte geht.

Aktuell ist nur die Fest- und Fortsetzung der Wertsysteme.

So ist etwa die gemeinsame elterliche Sorge, gleich welcher soziale Sachverhalt vorliegt, meines Erachtens die konsequenteste ideologische Bestätigung des Modells Familie, der Beibehaltung des gesellschaftlichen Systems, aus dem sich Kinder jedenfalls nicht fortbewegen sollen. Ein alleinlebender Elternteil soll nie mit Kind für sich als eigenständige Gruppe, als Person zu Person, sei es sozial, sei es rechtlich, gewertet werden, vielmehr nur im Zusammenhang mit einem anderen, Dritten, sei dieser auch noch so abwesend. Das Gefüge von tatsächlich vorhandenen oder nicht vorhandenen Beziehungen – Abhängigkeit, Kontrolle, Verfügungsbeschränkung – soll gefestigt bleiben und werden, wobei weiterhin das Subjekt Vater in seiner Omnipotenz die Mutter in den besonderen Status der Ohnmacht, des

Objektes verweist. Nur scheinbar enthält hier die Frau und Mutter den Status als Rechtssubjekt in der Verknüpfung zum Rechtssubjekt Mann und Vater unter der Fahne der Rechtsgleichheit, wo sie allein für sich und an sich diesen Status als Rechtssubjekt nicht oder nicht mehr erhalten kann und würde.

Der Begriff „Kindeswohl“ ermöglicht auf dem Rechtsweg, auch noch die letzten privaten Lebensformen und Angelegenheiten öffentlich zu regeln und zu gestalten. „Kindeswohl“ besagt und besorgt alles, die gesamte „moderne“ patriarchale Weltanschauung ist auf den Rechtsbegriff gebracht. Was anderswo religiöse Rechtsvorschriften sind (etwa islamisches, jüdisches Religionsrecht, das die Gesellschaft ebenso strukturiert,) ist hierzulande die Macht der pädagogischen Begriffssysteme, in ihrer herrlichen Verrechtlichung und rechtlichen Verherrlichung.⁹ Gegen die Vorwegnahme der Begriffsbestimmung des Wohles eines Menschen vor der Menschwerdung und vor der Menschenplanung, bedarf es unserer (der Frauen) Gegensteuerung gegen männliches Wissen und männliche Macht, um uns zu erhalten.

Dagmar Oberlies

Paragraph zweihundertachtzehn

In dieser Arbeitsgruppe ging es – wie könnte es anders sein – um die Frage der Verfassungsklage. Dazu lagen folgende Thesen vor:

Thesenpapier

1.

Der Kampf gegen den § 218 geht weiter, aber warum? – Strafandrohung und Strafverhängung können nicht der Grund sein.

1.1. Frauen werden strafverfolgungsstatistisch vom geltenden § 218 kaum mehr bedroht als Männer. 1985 wurde 95 mal wegen eines Abtreibungsdelikts ermittelt, davon in 44 Fällen gegen Männer. Von den 39 Personen, gegen die 1984 vor Gericht wegen einer (oder mehrerer) Abtreibungen verhandelt wurde, waren 19 Männer. Verurteilt wurden 7 Männer und 11 Frauen. Ein Mann aber keine Frau wurde zu einer Freiheitsstrafe (zur Bewährung) verurteilt. 1985 waren je ein Mann und eine Frau wegen eines Abtreibungsdeliktes in Haft.

1.2. Der Paragraph 218 ist eine Kombination aus unverschämter Strafandrohung und verschämter Strafverschönerung für die betroffenen Frauen. Rechtlich eine eher lächerliche Muskelspielerei. Strafdrohungen bei Abtreibung: drei Jahre, Führungsaufsicht kann angeordnet werden, der bloße Versuch ist strafbar; und: Frauen als kriminelle Vereinigung – die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch ist strafbar. Aber: für die Schwangere selbst werden allüberall Ausnahmen gemacht.

Bleibt die Feststellung, daß die gesetzliche Regelung und ihre faktische Anwendung, gemessen am ideologischen Überbau, ein (schlechter) Scherz ist.

⁹ vgl. Jutta Bahr-Jendges, *Männlichkeit in der Moderne – Die scheinbare Gleichheit. Die Wende zum Vaterrecht*, in: *Weiblichkeit in der Moderne. Ansätze feministischer Vernunftkritik*, hrsg. von Judith Conrad und Ursula Konnertz, edition discord, Tübingen 1986